

eine sorgfältige Prüfung des vorliegenden Gesuches. Die *sine justa causa* durch einen Untergeordneten erteilte Dispensation von dem Gesetze eines Höheren ist nicht nur ungerecht, sondern auch nichtig, und selbst die Dispens eines Kirchenoberen von einem Gesetze, das er selbst gegeben hat, ist in Ermangelung eines triftigen Dispensgrundes, wenngleich nicht ungültig, doch ungerecht. Der Ausdruck endlich, daß die Dispensation „unentgeltlich“ zu erteilen sei, will sagen, daß der Dispensator keinen persönlichen Vortheil daraus ziehen dürfe. Damit steht also nicht im Widerspruch, daß gewisse, nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Supplicanten geregelte und fixirte Gebühren gefordert werden. Sie fallen nicht unter den Gesichtspunkt entgeltlicher Gaben, sondern sind theils bloße Rangleitaren zur Bestreitung der auf der Ausfertigung und Zustellung haftenden Auslagen, theils sogenannte Compositionen, welche bei Dispensen in foro externo gefordert und zum Besten kirchlicher Anstalten verwendet werden.

Man pflegt die Dispensationen einzutheilen erstens in Rücksicht auf die Competenz des Dispensators in päpstliche und bischöfliche Dispensen; zweitens mit Rücksicht auf das zu hebende Inpediment, je nachdem dasselbe ein öffentliches oder ein geheimes ist, in Dispensationen pro foro externo und pro foro interno s. conscientiae; drittens mit Rücksicht auf die Form der Dispensertheilung in dispensationes iustitiae und gratiae. Noch andere Eintheilungen in dispensationes laudabiles, excusabiles und damnabiles; in debitae, permissivae, prohibitae; in dispensationes legis, hominis und mixtae u. dgl. sind von geringem praktischem Interesse. Der Papst übt in den ihm reservirten Fällen sein Dispensationsrecht durch zwei besondere Verwaltungsstellen, pro foro externo regelmäßig durch die apostolische Datarie, pro foro interno durch die Pönitentiarie (s. b. Art. Curie). Wenn solche Dispensationen von der Art sind, daß sie eine vorläufige Untersuchung über den Rechtsbestand des gegebenen Falles nöthig machen (dispensationes in forma judiciali concedendae), so wird zu dieser Untersuchung gewöhnlich der Diöcesanbischof oder dessen Official (Generalvicar) committirt, der das Dispensgesuch eingereicht hat; aber auch in Fällen, die eine förmliche und juristische Untersuchung nicht voraussetzen (dispensationes in forma gratiosa concedendae), muß wenigstens die Wahrheit der Thatfachen, auf welche das Dispensgesuch sich stützt, ermittelt werden, und auch diese summarische und außergerichtliche Prüfung wird in der Regel dem Diöcesanbischof des Bittstellers in der Eigenschaft eines päpstlichen Delegaten oder Commissars aufgetragen. Die Bischöfe sind, und zwar jure ordinario, zu dispensiren berechtigt in denjenigen Fällen, in welchen ihnen dieses Recht schon durch die Kirchengesetze ausdrücklich zugesprochen ist, namentlich in Betreff der Brautpersonen von den öffentlichen Proclamationen,

der Weibcanbibaten von gewissen Irregularitäten, der Stifthsherren und Seelsorgegeistlichen ihrer Diöcese von der Residenzpflicht &c. Außerdem können sie nach manchen Canonisten jure extraordinario auch in allen andern Fällen dispensiren, in welchen sonst nur der Papst dieses Recht übt, wenn der apostolische Stuhl unzugänglich und der Dispensfall ein solcher ist, in welchem der Papst ohne besondere Schwierigkeit zu dispensiren pflegt, sowie wenn periculum in mora vorhanden und die Erlangung der päpstlichen Dispens mit Sicherheit zu präsumiren ist. Daß in beiden Fällen die nachträgliche Anzeige gemacht und beziehentlich die Bestätigung der präsumtiv erteilten Dispens erbeten werden müsse, versteht sich von selbst. Nach der richtigeren Ansicht entbehren solche lebendig auf einer präsumirten Delegation beruhenden Dispensen für den äußeren Rechtsbereich der beabsichtigten Wirkung. Endlich können die Bischöfe noch kraft besonderer päpstlicher Vollmachten (s. b. Art. Facultäten) dispensiren, welche ihnen theils alle fünf Jahre auf ihr Ansuchen erneuert (facultates quinquennales) oder als persönliche Indulte (facultates extraordinariae) verliehen werden, so unter Anderem die Befugniß zu dispensiren vom Abstinenzgebote, von den einfachen Gelübden mit wenigen Ausnahmen, von den meisten aufschiebenden und mehreren trennenden Eheverboten unter gewissen Einschränkungen &c. In allen dergleichen durch päpstliche Facultäten bewilligten Dispensen von Ehehindernissen muß jedoch der Bischof jedesmal ausdrücklich die Clausel aufnehmen, daß er sie nur in der Eigenschaft eines päpstlichen Bevollmächtigten (tanquam sedis apostolicae delegatus) erteilt habe. Der Generalvicar bedarf zur Ausübung des Dispensationsrechtes in denjenigen Fällen, die dem Bischof nur jure extraordinario oder delegato zustehen, der speciellen Vollmacht des letztern; aber auch in Betreff der schon durch das gemeine canonische Recht (jure ordinario) dem Bischof zuerkannten Dispensationsbefugnisse muß er namentlich zur Dispensation von Irregularitäten und Censuren ex delicto occulto besonders ermächtigt sein (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 6 De ref.). Während der Erledigung des erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles geht zwar das ordentliche Dispensationsrecht auf das Capitul und beziehentlich auf den Capitularvicar über, erstreckt sich aber nicht auch auf diejenigen Fälle, für welche dem Bischof selbst nur jure delegato oder extraordinario jenes Recht zusteht.

Ueber das Geschichtliche s. Thomassin, *Vetus et nova disciplina* II, l. 3, c. 24—29; Jung, *Facta dispensationum episcoporum historica ex primis tribus saeculis collecta*, Mog. 1787; Phillips, *R.-H.* V, 1854, 147—194. Ueber Theorie und Praxis: Bonaguia (um 1250), *De dispens. et privilegiis* (in *Tract. Jur. can.* XV); Florens, *De dispensationibus eccles.*, Paris. 1648; Corradus, *Praxis dispensationum*